

Ehrenordnung der Gemeinde Fichtenau

vom 17. Mai 2014, geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 15.11.2004, vom 20.12.2004 und vom 11.09.2017

§ 1 Ehrenausszeichnungen

Für verdiente Bürger der Gemeinde Fichtenau und für Bürger außerhalb der Gemeinde Fichtenau, die sich um die Gemeinde Fichtenau verdient gemacht haben, sieht die Gemeinde Fichtenau folgende Ehrungen vor:

- a) Ehrenbürgerschaft
- b) Ehrenbezeichnungen
- c) Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Fichtenau

Altersjubilare ab dem 80. Lebensjahr sollen in Abständen von 5 Jahren, ab dem 90. Lebensjahr jedes Jahr ein Sachgeschenk bzw. in begründeten Fällen ein Geldgeschenk erhalten. Ehejubilare erhalten beim 50-jährigen Ehejubiläum von der Gemeinde Fichtenau ebenfalls ein Sach- oder Geldgeschenk. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrenausszeichnung besteht nicht.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Fichtenau zu vergeben hat. Ehrenbürger sollen zu den öffentlichen Festveranstaltungen der Gemeinde geladen werden. Weitere Rechte werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet.

§ 3 Ehrenbezeichnungen für Mitglieder des Gemeinderats und den Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderats, die ihr Mandat insgesamt mindestens 25 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens vier Wahlperioden ausgeübt haben können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister: Altbürgermeister oder Ehrenbürgermeister
Mitglied des Gemeinderats: Ehrenmitglied des
 Gemeinderates

Die Verleihung der Ehrenbezeichnung nach § 3 kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Zeit der Ehrenausszeichnung nicht mehr Gemeinderatsmitglied oder Bürgermeister sind.

§ 4 Ehrenmedaillen

- (1) Die Ehrenmedaille ist 3 mm stark, hat einen Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite jeder Medaille befindet sich das Wappen der Gemeinde Fichtenau in erhabener Form, sowie der Schriftzug „Gemeinde Fichtenau“ und „Landkreis Schwäbisch Hall“. Die Rückseite der Medaille wird individuell entsprechend dem Anlass der Ehrung graviert.
- (2) Als Ausdruck der Anerkennung hervorragender Leistungen Fichtenauer Einwohner im humanitären, sozialen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder staatsbürgerlichen Bereich, verleiht die Gemeinde Ehrenmedaillen.
- (3) Die Ehrenmedaille wird in zwei Stufen verliehen:
 - 3.1 Ehrenmedaille in Gold:
 - a) Mitglieder des Gemeinderats, die ihr Mandat insgesamt mindestens 25 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens vier Wahlperioden ausgeübt haben.
 - b) Vorsitzende von Vereinen²⁾, die das kulturelle Leben der Gemeinde mitgeprägt haben, nach 30-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender.
 - c) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 75 Jahre in der Gemeinde Fichtenau hatten.
 - d) Bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich Europas hinausgeht.
 - e) Personen, die 25-jährige humanitäre Leistungen an schwersthilfs- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein.
 - 3.2 Ehrenmedaille in Silber:
 - a) Mitglieder des Gemeinderats, die ihr Mandat insgesamt mindestens 20 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt mindestens drei Wahlperioden ausgeübt haben.
 - b) Vorsitzende von Vereinen²⁾, die das kulturelle Leben der Gemeinde mitgeprägt haben, nach 25-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender.
 - c) Gewerbetreibende, wenn sie ihren Betrieb ununterbrochen 50 Jahre in der Gemeinde Fichtenau hatten.
 - d) Bildende oder musische Künstler sowie Literaten, deren Bedeutung und Bekanntheit über den Bereich Deutschlands hinausgeht.
 - e) Personen, die 20-jährige humanitäre Leistungen an schwersthilfs- oder pflegebedürftigen Personen erbracht haben. Die zu pflegende Person und die zu ehrende Person dürfen nicht verwandt und nicht verschwägert sein. Die Verleihung von Ehrenmedaillen an Persönlichkeiten, deren hervorragende Leistungen nicht in den Ziff. a bis e aufgeführt sind, soll analog der in diesem Paragraphen festgelegten Auszeichnungskriterien erfolgen.

Fußnote: ²⁾ Als Vorsitzender ist jeweils der erste Vorsitzende gemeint. (*GR-Beschluss vom 20.12.2004*)

§ 5 Verfahren

Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenmedaillen werden im Namen der Gemeinde Fichtenau durch Beschluss des Gemeinderats verliehen.

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenmedaille können durch den Bürgermeister oder die Mitglieder des Gemeinderats eingebracht werden.

Das Ehrenbürgerrecht (§ 2) wird im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats oder im Rahmen eines Empfanges des Bürgermeisters verliehen. Die Ehrenauszeichnung nach den §§ 3-4 erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats in feierlicher Form unter Aushändigung einer Ehrenurkunde und unter Eintragung des Geehrten in das Ehrenbuch der Gemeinde. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes schließt die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Fichtenau mit ein. Weitere Rechte werden durch das Ehrenbürgerrecht nicht begründet.

§ 6 Tragen der Ehrenauszeichnung, Erbrecht

Das Recht zum Tragen einer Ehrenmedaille der Gemeinde Fichtenau steht nur dem Geehrten zu. Beim Tode des Geehrten gehen die Ehrengaben (Ehrenmedaillen, Ehrenbürgerbriefe) in das Eigentum der Erben über. Die Erben sollen die Ehrengaben achten und bewahren, dürfen die Auszeichnungen aber selber nicht tragen. Die Ehrengaben dürfen weder verschenkt noch auf andere Weise veräußert werden.

§ 7 Entziehung von Ehrenauszeichnungen

Die Gemeinde Fichtenau kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnungen sowie die Ehrenmedaillen wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten entziehen. In diesen Fällen sind die Ehrengaben umgehend an die Gemeinde Fichtenau zurück zu geben.

§ 8 Posthume Ehrenauszeichnungen

Zur Ehrung und zum Gedenken verstorbener Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um das Ansehen der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger Verdienste erworben haben, kann der Gemeinderat Straßen, Wege, Plätze und öffentliche Gebäude nach ihnen benennen.

§ 9 Sprachform, Inkrafttreten

1. Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.